

**Satzung
über die Entschädigung
ehrenamtlicher Tätigkeit in der
Verwaltungsgemeinschaft Baunach
(Entschädigungssatzung - EntSchS)**

vom 18.05.2026

Die Verwaltungsgemeinschaft Baunach erlässt auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2020-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1
Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung**

(1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und des vorberatenden Bürgermeisterausschusses.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung in Höhe von 35,00 € je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) ¹Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 € je volle Stunde.

⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Mitglieder lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) ¹Die Entschädigungen nach Abs. 3 Satz 2 werden nur gewährt, wenn das Zeitversäumnis an Werktagen im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr entstanden ist. ²Werktage im Sinne dieses Absatzes sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage gemäß Art. 1 des Feiertagsgesetzes.

**§ 2
Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden
und der Stellvertretung**

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 900,00 €.

(2) Die Stellvertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 €.

(3) Eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 2 gemäß den Grundgehältern der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz erfolgt nicht, die Aufwandsentschädigungen sind starr.

§ 3 Inkrafttreten
--

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Baunach (Entschädigungssatzung) vom 26. Mai 2020 außer Kraft.

Baunach, den 18.05.2026

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAUNACH

gez.

Tobias Roppelt

Gemeinschaftsvorsitzender

Diese Satzung wurde am 29.05.2026 durch Abdruck im Mitteilungsblatt Nr.11/2026 der Verwaltungsgemeinschaft Baunach amtlich bekannt gemacht.